

RS Vwgh 1990/5/29 89/11/0185

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 29.05.1990

Index

90/02 Kraftfahrgesetz

Norm

KDV 1967 §35 Abs1 litg;

KDV 1967 §35 Abs3;

Rechtssatz

Daß bei Menschen, die Starbrillen tragen, das Gesichtsfeld links temporal als auch rechts temporal eingeschränkt ist, läßt noch nicht auf das Vorliegen eines Gebrechens im Sinne des § 35 Abs 1 lit g KDVG schließen, insbesondere wenn man berücksichtigt, daß gemäß § 35 Abs 3 KDV unter den dort genannten Bedingungen auch Einäugige als zum Lenken eines Kraftfahrzeuges geeignet anzusehen sind.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1990:1989110185.X03

Im RIS seit

12.06.2001

Zuletzt aktualisiert am

18.06.2009

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at